

Sozialversicherung und Steuern – Abfertigungen an koordinierte Mitarbeiter/Projektarbeiter oder an Verwaltungsräte von Gesellschaften

Blick auf Sonderfälle

Wer sich mit dem Gedanken trägt, Verwaltungsräten von Gesellschaften bei Mandatsende eine Abfertigung zu zahlen, sollte vor dem Beginn des Mandats eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen. Nur dann können steuerliche Vorteile genutzt werden.

Bozen – Im Falle von koordinierter Mitarbeit und insbesondere innerhalb dieser bei der Verpflichtung von Verwaltungsräten durch Gesellschaften werden mitunter Abfertigungen bei Mandatsende oder jedenfalls bei Auflösung der Mitarbeit vereinbart. Für solche Abfertigungen gibt es keinerlei gesetzliche oder kollektivvertragliche Verpflichtungen, sie können aber vertraglich vereinbart werden, wobei wichtig ist, ob solche Vereinbarungen mittels Vertrag mit „sicherem Datum“ bereits vor Beginn der Mitarbeit oder erst nachträglich erfolgen. Es sind dabei die diesbezüglichen Bestimmungen in steuerlicher Hinsicht und getrennt von diesen – in versicherungsmäßiger Hinsicht zu betrachten.

Steuerliche Normen – Wenn die Abfertigungsvereinbarungen vertraglich schon vor Beginn der Mitarbeit/des Mandats vereinbart wurden, so gelten die steuerlichen Bestimmungen wie für die „normalen“ Abfertigungen auch, welche besagen, dass diese einer Separatbesteuerung im Ausmaß von 20% (demnach ohne Berücksichtigung der Steuerprogression) unterliegen. Wenn hingegen die Abfertigungsvereinbarungen erst nachträglich erfolgen, dann fließen die diesbezüglich zur Auszahlung gelangten Beträge in die normale progressive Besteuerung des Jahres ein wie andere Entgeltbestandteile auch. Dies ist aus dem Artikel 16 des Einheitstextes über die direkten Steuern abzuleiten und wird auch in zwei Rundschreiben der Einnahmenagentur (Nr. 58/E vom 18.6.2001 und Nr. 67/E vom 6.7.2001) ausdrücklich bestätigt. Sollten also in solchen Verträgen Abfertigungsvereinbarungen getroffen werden, so ist es von Vorteil, diese vor Tätigkeitsbeginn schriftlich zu tätigen.

Sozialversicherung – Grundsätzlich sind alle in koordinierter Mitarbeit bezahlten Entgelte in der Sonderverwaltung („Gestione separata“) des INPS/NISF versicherungspflichtig. Dazu ist noch darauf zu verweisen, dass für die Versicherungspflicht der diesbezüglichen Entgelte ein jährlich sich leicht erhöhendes Limit gilt, welches für das Jahr 2014 mit 100.123 Euro festgelegt ist. Bei der Berechnung dieses Limits zählen allerdings die mit der Separatbesteuerung von 20% besteuerten Abfertigungsquoten nicht, bei progressiver Besteuerung hingegen schon – aus welchen Gründen auch immer. Eine zusätzliche Frage ist in diesem Zusammenhang noch aufgetreten, nämlich ob die Versicherungspflicht beim INPS/NISF „brutto“ oder „netto“ gilt – das heißt, ob die Berechnungsgrundlage „brutto“ d.h. auf den Gesamtbetrag ohne Abzug der Besteuerung oder auf den verringerten Betrag nach Abzug der Steuerquote gilt. Diese Frage ist dahingehend beantwortet worden, dass jegliche diesbezügliche Versicherung immer „brutto“, also ohne Abzug von Quellensteuern, zu erfolgen hat.